



NR. 420 | 26.04.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fachgruppenordnung

für die Fachgruppe Klavier/BILL | Fachbereich 2

der Folkwang Universität der Künste

vom 20.04.2022



Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie § 13 der Gemeinsamen Ordnung für die Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 01.07.2009 in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung der Fachbereiche der Folkwang Universität der Künste vom 02.12.2014, hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben
- § 3 Fachgruppenmitgliedschaft
- § 4 Fachgruppenleitung
- § 5 Einberufung der Fachgruppenversammlung
- § 6 Arbeitsweise der Fachgruppenversammlung
- § 7 Wahl der*des Sprecher*in
- § 8 Protokolle
- § 9 Auflösung
- § 10 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

§ 1

Name

Die Fachgruppe führt die Bezeichnung „Fachgruppe Klavier/BILL FB 2“.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Fachgruppe unterstützt den Fachbereichsrat bei der Bereitstellung, Organisation und Abstimmung des Lehrangebots in allen klavierbezogenen Fächern. Sie fördert die Meinungsbildung über Studieninhalte und -ziele, kann und soll allerdings keine Richtlinien inhaltlicher oder didaktischer Art beschließen und berät den Fachbereichsrat in fachspezifischen Fragen. Sie gestaltet die Außendarstellung der klavierbezogenen Fächer in möglichst attraktiver Weise.

(2) Sie macht es sich zur Aufgabe, das vorhandene technische Equipment (Keyboards, dazugehörige Rechner, Interfaces etc.) zu pflegen und in technischer Hinsicht funktionsfähig und auf dem neues-

ten Stand zu halten.

(3) Sie betreut die für die Eignungsprüfungen notwendige Bereitstellung von Klavierbegleiter*innen.

(4) Die von Bewerber*innen für die Hauptfächer Klavier, Klavier/BILL oder Klavier/Klavierimprovisation gestellten Fragen bezüglich des Procederes der Eignungsprüfungen, die in Dekanat oder Studierendensekretariat eintreffen, werden zur Beantwortung der*dem Sprecher*in der Fachgruppe Klavier/BILL weitergeleitet.

§ 3

Fachgruppenmitgliedschaft

Mitglieder der Fachgruppe können Lehrende sein, die dem Fachbereich angehören und die die klavierbezogenen Fächer an der Folkwang Universität der Künste in Lehre oder Forschung vertreten. Ihr Wunsch, Mitglied der Fachgruppe zu sein, muss in Textform oder elektronisch artikuliert werden und ist zu jedem Zeitpunkt widerruflich. Die*Der Sprecher*in ist zur Dokumentation dieser Willenserklärungen verpflichtet.

§ 4

Fachgruppenleitung

(1) Die Aktivitäten der Fachgruppe werden durch die*den Sprecher*in der Fachgruppe koordiniert.

(2) Die Amtszeit der*des Sprecher*in endet mit der Wahl eine*r neuen Sprecher*in. Dazu hat die Fachgruppe zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit Wahlen durchzuführen. Näheres regelt § 7.

§ 5

Einberufung der Fachgruppenversammlung

(1) Die Fachgruppenversammlung wird zu Beginn eines jeden Wintersemesters von der*dem Sprecher*in einberufen. Sie kann bei Bedarf auch mehrmals während des Semesters einberufen werden.

(2) Die Einberufung der Fachgruppensitzung erfolgt in Textform oder elektronisch. Die dazu ergehenden Einladungsschreiben sollen spätestens eine Woche vor dem Termin der Fachgruppensitzung per E-Mail versandt werden. Diese Einladungsschreiben enthalten als obligatorische, vorläufige Tagesordnungspunkte die Planung der Konzerttermine und die Ideensammlung für Konzertbeiträge. Alle weiteren Tagesordnungspunkte werden unmittelbar vor Beginn der Sitzung gemeinsam erörtert.

§ 6**Arbeitsweise der Fachgruppenversammlung**

- (1) Sowie sie ordnungsgemäß einberufen worden ist, setzt die Fachgruppe die endgültige Tagesordnung fest und kann zu den in der Tagesordnung bezeichneten Gegenständen Beschlüsse fassen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Fachgruppe anwesend sind, darunter mindestens zwei der hauptamtlich angestellten Lehrenden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Studierenden haben lediglich beratende Funktion.
- (4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7**Wahl der*des Sprecher*in**

- (1) Die*der Sprecher*in wird durch geheime Wahl gewählt. Die Wahlen werden alle zwei Jahre zu Beginn des Sommersemesters durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Fachgruppe. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Bei mehreren Kandidat*innen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur eine Person, ist diese gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen.

§ 8**Protokolle**

- (1) Über die Beschlüsse der Fachgruppensitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen.
- (2) Das Protokoll kann elektronisch geführt und den Mitgliedern per E-Mail übersandt werden.



§ 9

Auflösung

Die Fachgruppe wird auf unbestimmte Zeit gebildet. Die Auflösung der Fachgruppe kann auf Vorschlag der einfachen Mehrheit aller Mitglieder der Fachgruppe vollzogen werden. Sie kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf einer Fachgruppenversammlung beschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung können nur von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder auf einer Fachgruppenversammlung verabschiedet werden, an der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Allen Mitgliedern werden diese Vorschläge schriftlich zusammen mit einem auszufüllenden Abstimmungsbogen zugesandt; sie können durch Rücksendung des ausgefüllten Abstimmungsbogens zu jedem der Vorschläge Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung kundtun. Das Verfahren kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Ein Vorschlag gemäß des Absatzes 2 ist bestätigt, wenn dreißig Tage nach Versenden der Abstimmungsunterlagen ausgefüllte Abstimmungsbögen von mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder eingegangen sind und wenn der Vorschlag dabei mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen auf sich vereint. Gleiches gilt für die Übersendung von E-Mails bei elektronischer Durchführung.

(4) Die Änderung dieser Ordnung bedarf daneben der Zustimmung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 sowie des Rektorats.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 15.07.2021.

Essen, den 20.04.2022
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob